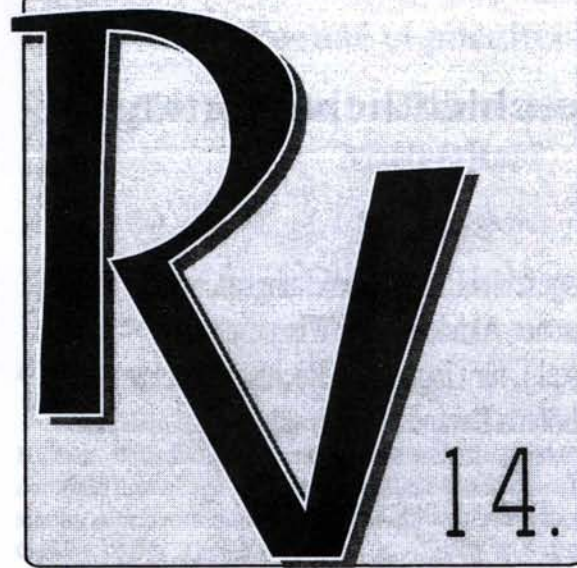




Rechtsgeschichtliche Vorträge

Poenae et poenitentiae
- Sanktionen im
Recht der Kirche des Mittelalters
von
MARKUS HIRTE

Budapest
2003.



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Poenae et poenitentiae
- Sanktionen im
Recht der Kirche des Mittelalters
von
Markus Hirte

Budapest
2003.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Markus Hirte

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Poenae et poenitentiae - Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters

Markus Hirte

Friedrich-Schiller-Universität Jena

I. Einleitung

Nach dem Zerfall des römischen Reiches und des damit einhergehenden Kulturverfalls in Europa entwickelte sich die Kirche zum überregionalen Träger der alten und neuen Werte. Ihr Einflußbereich erweiterte sich kontinuierlich, bis sie im Hochmittelalter, im Zenit ihrer Macht angelangt, für kurze Zeit die Geschicke des Abendlandes lenkte. All dies war ohne ein regulatives Element - das Recht - undenkbar. Jenes Recht der Kirche wurde um so bedeutender, als es grundsätzlich für alle Christen von Portugal bis Armenien und Norwegen bis Sizilien galt.¹ Zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen, Aufgaben und Ziele der Kirche bediente sie sich eines Sanktionensystems, welchem sich dieser Beitrag widmen soll.

Wenn das Kirchenrecht im Fächerkanon der Rechtswissenschaft heute eine Außenseiterrolle einnimmt, so gilt das um so mehr für dessen Geschichte. Deshalb ist es erforderlich, zum Verständnis anfänglich einige grundlegende Ausführungen vorwegzuschicken. Im Anschluß daran wird ein Einblick in die Entwicklung der Bußen und Strafen gegeben, wobei die wichtigsten Sanktionen kurz umrissen werden. Abschließend, mit Vergleich zur heutigen Rechtslage, beleuchtet dieser Beitrag das Verhältnis beider Sanktionen zueinander.

Zielrichtung der folgenden Ausführungen ist eine erste Einführung in das Problem der Sanktionen im Kirchenrecht des Mittelalters. Auf Grund dessen waren Generalisierungen und Abstrahierungen unumgänglich.

¹ Zur Bedeutung des kanonischen Rechts für die europäische Rechtsgeschichte cf. u.a. *Heinrich Scholler, Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien, 1996.*

1. Die Kirche

Wenn hier von Kirche gesprochen wird, umfaßt dies zunächst nur die römisch-katholische Kirche Europas im Zeitraum des Mittelalters. Der Begriff Kirche bezeichnet die Amtskirche, will sagen, Kirche als eine rechtlich verfaßte Körperschaft, deren Amtsträger im Rahmen einer positiv-rechtlichen Ordnung befugt sind, im Namen der Kirche zu handeln.² Dabei handelt es sich in unserem Zeitraum, wie die Definition klar macht, um eine normierte Hierarchie,³ vergleichbar mit dem Typus der rationalen Herrschaftsform im Sinne Max Webers.⁴ Diese Klarstellung ist erforderlich, da Kirche als Eigenbezeichnung des christlichen Sozialzusammenhangs stets eine doppelte Bedeutung innehatte - zum einen die reale Christengemeinde zum anderen auch das Verhältnis dieser Gemeinden zu Gott.⁵ Weitere ekklesiologische Fragen⁶ können aufgrund der Ausrichtung dieses Beitrags auf das Sanktionensystem nicht vertieft werden. Kirche im hier verstandenen Sinne umschreibt somit die Institution, welche hierarchisch aufgebaut ist und in welcher das Amt sich apostolischer Sukzession, nicht persönlicher Reinheit, verdankt.⁷

2. Recht der Kirche

Stellt man sich der Frage „Kirche und Recht“, betritt man ein stark umstrittenes Gebiet. So vertrat *Sohm* (1841-1917) eine spiritualistische Auffassung von der Kirche, als deren Konsequenz sein Satz stand, daß das Wesen des Kirchenrechts mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch stehe.⁸ *Klein* (1896-1976) bestritt mit Verweis auf eine „Kirche der freien Gefolgschaft“, daß die Kirche Apostaten und Häretiker bestrafen könne, da die Kirche deren Gewissensentscheidung achten müsse.⁹ *Huizing* wiederum verweist auf die praktische Nutzlosigkeit eines kirchlichen Strafrechts.¹⁰ All

² Franz-Xaver Kaufmann, Kirche begreifen. Analysen und Thesen zur Verfassung des Christentums, 1979, S. 7.

³ Zum Hierarchieverständnis cf. *Hans Dombois*, Hierarchie - Grund und Grenze einer umstrittenen Struktur, 1971.

⁴ Cf. *Max Weber*, Gesammelte Abhandlungen zur Religionssoziologie, 3 Bde. 1920/21.

⁵ *Daniela Müller*, Der Einfluß der Kirche, in: *Klaus Lüderssen* (Hg.), Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs, 2000, S. 69 ff.

⁶ Wie etwa die Frage, ob Jesus überhaupt eine Kirche gewollt hat. Cf. dazu als Einführung *Otto Friedrich*, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl. 1978, S. 30 ff.

⁷ *Daniela Müller*, wie Anm. 5, S. 69 (70).

⁸ Cf. z.B. *Rudolph Sohms*, Kirchenrecht, Bd. 1, 2. Aufl. 1923 (Nachdr. 1970), S. 1 ff., 459; *Karl Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 8. Aufl. 1992, S. 11.

⁹ *Joseph Klein*, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts, 1947, S. 25.

¹⁰ *Peter Huizing*, Um eine neue Kirchenordnung, in: *Alois Müller/Ferdinand Elsner/Peter Huizing*, Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung, 1968, S. 80 ff.

diese Streitigkeiten fußen auf der Verbindung von Recht und Christentum.¹¹ Mögen die Anfeindungen gegen ein Kirchenrecht und die Erwiderung derer auch noch so bedenkenswert sein, können sie hier aber nicht weiter vertieft werden, weil sie die Kirche in ihrer historischen Erscheinung verfehlen. Die ganz herrschende Meinung bejaht ein Kirchenrecht, denn: „Die Dimension des Rechts ist der Kirche eingestiftet, so daß sie aus ihr nicht weggedacht werden kann.“¹² Ebenfalls unterschiedlich gesehen wird die Frage, inwiefern die Kanonistik¹³, die Lehre des Rechts der Kirche, als Wissenschaft zu bezeichnen ist.¹⁴

3. Strafrecht der Kirche

Heute sieht es die römisch-katholische Kirche in c. 1311 des Codex Iuris Canonici von 1983¹⁵ als ihr angeborenes Recht, straffällig gewordene Gläubige durch Strafmittel zurechtzuweisen.¹⁶ Im 6. Buch des Codex „de sanctionibus in ecclesia“ wird das kirchliche Strafrecht behandelt, welches wie das StGB in einen Allgemeinen Teil (cc.1311-1363 „de delictis et poenis in genere“) und einen Besonderen Teil (cc.1364-1399 „de poenis in singula delicta“) gegliedert wird. Das 7. Buch behandelt das Prozeßrecht „de processibus“ (cc.1400-1572).

a) Biblische Grundlage

Die biblische Grundlage für eine kirchliche Strafgewalt bildet Mt. 18,15-18. Adressaten der Binde- und Lösegewalt (die Fülle geistlicher Leitungsgewalt, vgl. Mt. 18,18) sind entgegen dem Wortlaut von Mt. 18,17 die Hirten der Gemeinde, da der Evangelist unstreitig die Verse 15 ff., nach einer weitergehenden, sich auf Mt. 16,19 stützende Auffassung sogar die ganze Rede in Mt. 18, auf jene bezogen hat.¹⁷ Die Strafgewalt der Kirche wurde in alter und in neuer Zeit unter den verschiedensten theologischen Gesichtspunkten in

¹¹ Zu dieser Problematik einführend cf. *Peter Krämer*, Kirchenrecht - Bd. 1, 1992 S. 12 ff. und *Richard Puza*, Katholisches Kirchenrecht, 2. Aufl. 1993, S. 48 ff.

¹² *Otto Friedrich*, wie Anm. 6, S. 33 (Fn. 33) m. w. N.

¹³ Zur Geschichte des Begriffs „Kanon“ cf. als Einführung: *Stephan Meder*, Rechtsgeschichte, 2002, S. 123 ff.

¹⁴ So wird die Kanonistik als juristischer Modus der Theologie gesehen; sie sei mehr Techné als Wissenschaft. Cf. *Richard Puza*, wie Anm. 11, S. 60.

¹⁵ Mit der Apostolischen Konstitution „Sacrae disciplinae leges“ vom 25.01.1983 promulierte Papst Johannes Paul II. den Codex Iuris Canonici, welcher am 27.11.1983 in Kraft trat. Dieses Werk setzte den Codex Iuris Canonici von 1917 außer Kraft. Wenn im folgenden CIC verwendet wird, bezeichnet dies den Codex Iuris Canonici von 1983.

¹⁶ Der Normgeber hielt es für wichtig darzulegen, daß dieses Recht nicht derivativer, sondern originärer Natur ist. Cf. *Wilhelm Rees*, Die Strafgewalt der Kirche, 1993, S. 366.

¹⁷ Ebd., S. 41 m. w. N.

Frage gestellt, galt und gilt aber nach ganz herrschender Meinung als Notwendigkeit.¹⁸

b) Staatsrechtliche Grundlage

Staatsrechtlich gesehen ist das kirchliche Strafrecht, als mit dem Körperschaftsstatus verbundenes Recht,¹⁹ Ausfluß der kirchlichen Selbstverwaltung, welche durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV im Grundgesetz verankert ist.²⁰

c) Besonderheit des Kirchlichen Strafrechts

Neben dem schon bei dem Begriff Kirche dargestellten theologisch-sozialen Doppelcharakter begegnet uns ein solcher auch auf der strafrechtlichen Ebene: Das Ineinanderfließen von Sakramentalität und Jurisdiktion.²¹ Sakramentalität bezeichnet die Anknüpfung von Rechtsfolgen an den einer liturgischen Ordnung folgenden Vollzug der Sakramente.²² Jurisdiktion hingegen bringt zum Ausdruck, daß die Kirche eine Verfassungsordnung besitzt, in der Rechtsfolgen aufgrund des Handelns eines von innerhalb dieser Ordnung mit Kompetenz ausgestalteten Organs entstehen.²³

Deshalb spielt die pastorale und theologische Bedeutung von Sünde und Buße im Strafrecht eine große Rolle.²⁴ Dies wird besonders deutlich, wenn wir uns dem Sanktionensystem der Kirche – den Bußen und Strafen – zuwenden.

¹⁸ Zu den Reaktionen der Kirche auf die Bestreitung ihrer Strafgewalt sei verwiesen auf ebd., S. 43-61.

¹⁹ Axel Freiherr v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 287.

²⁰ Theodor Maunz in: Theodor Maunz/ Günter Dürig - Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 5, Art. 140 Rn.18.

²¹ Daniela Müller, wie Anm. 5, S. 69 (72).

²² Sakramente sind als „Handlungen Christi und der Kirche, Zeichen und Mittel“, in denen der Glaube seinen Ausdruck und seine Bekräftigung findet, Gott verehrt und die Heiligung des Menschen bewirkt wird. Sie setzen den Glauben voraus, tragen zum Aufbau der Kirche bei und stellen sie dar als sichtbares Zeichen der Heilsgemeinschaft. Die sieben Sakramente sind: Taufe, Buße, Eucharistie, Firmung, Krankensalbung, Weihe und Ehe. Zu den Sakramenten als erste Einführung cf. Ilona Riedel-Spangenberg, Grundbegriffe Kirchenrecht, 1992, S. 211.

²³ Es ist umstritten ob bis ins hohe Mittelalter die Kirche überhaupt eine Jurisdiktion hatte. So sieht Sohm bis ins 12. Jahrhundert innerhalb der Kirche nur eine Sakramentalität, welche sich erst durch Rufinus, Alexander III. und Innozenz III. mit dem Wandel des Sakramentbegriffs zur Jurisdiktion entwickelte. Dagegen wandte sich Landau mit gewichtigen Argumenten. Cf. Peter Landau, Sakramentalität und Jurisdiktion, in: Gerhard Rau/ Klaus-Richard Reuter/ Klaus Schlaich, Das Recht der Kirche Bd. II - Zur Geschichte des Kirchenrechts, 1995, S. 58 ff.

²⁴ Lotte Kéry, Aspekte des kirchlichen Strafrechts im Liber Extra, in: Hans Schlosser/Dietmar Willoweit (Hg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, 1999, S. 241 (245).

II. Die Buße

I. Terminologie

Der Begriff Buße beinhaltet eine Vielzahl von Bedeutungen. Die als *compositio* bezeichnete Buße im Kompositionensystem der fränkisch-germanischen Zeit bedeutete eine Sühneleistung an den Geschädigten oder Staat,²⁵ aber auch deren Bemessung und manchmal die strafbare Handlung selbst.²⁶ Den weltlichen Bereich verlassend hat die Buße andere Begriffsinhalte. So bedeutet Buße religionsgeschichtlich Wiederherstellung gestörter Beziehungen von Menschen untereinander oder mit den Numina (Göttern).²⁷ Historisch-theologisch ist Buße das Konkretwerden der Metanoia in einem, auch nach der Taufe von der Sünde gefährdeten und ihr oft genug erliegenden, Christenleben.²⁸ Verallgemeinernd kann festgehalten werden, daß Buße zunächst einmal die sakramentale Sündenvergebung darstellt,²⁹ wobei damit sowohl die Handlung (Buße tun), das auferlegte Bußwerk als auch die Ableistung selbigen bezeichnet wird.

Das aktuelle Kirchenrecht regelt die Buße in cc. 959-997 CIC. Dort wird die Sünde als eine Beleidigung Gottes und Verwundung der Kirche gesehen. Mit Empfang des Bußsakraments wird eine Versöhnung mit Gott und der Kirche bewirkt.³⁰

2. Die Entwicklung der Buße

a) Ursprünge

Zum Großteil ungeklärt ist bis heute, wie das Bußwesen im Urchristentum im Einzelnen ausgesehen hat.³¹ Wohl noch herrschend ist, daß dem Urchristentum das Bußwesen völlig unbekannt war, daß es nur eine einmalige

²⁵ Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 56; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte – Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 168 ff.

²⁶ Ekkehard Kaufmann, HRG – Bd. 1, Art. Buße, Sp. 575. Cf. zu Buße im weltlichen Recht auch Hermann Nehlsen, lexMA, Art. Buße, Sp. 1144-1149.

²⁷ Karl Hoheisel, LThK – Bd. 2, Art. Buße, Sp. 824.

²⁸ Jürgen Werbick, LThK – Bd. 2, Art. Buße, Sp. 828.

²⁹ Adalbert Erler, Kirchenrecht, 5. Aufl. 1983, S. 50.

³⁰ Norbert Ruf, Das Recht der katholischen Kirche, 1985, S. 191.

³¹ Ernst Dassmann, Kirchengeschichte – Bd. 1, 1991, S. 204.

Buße, die Buße vor der Taufe gab.³² Dies änderte sich erst im zweiten Jahrhundert. Die Verkündung der „zweiten Buße“ für Ehebrecher in der „Apokalypse des Hermas“ (140 n. Chr.) war zwar nicht als Begründung einer dauernden Bußinstitution gedacht,³³ sie zeigte aber die Richtung vor, in die sich das Bußwesen entwickeln sollte. Die einmalige zweite Buße für Ehebrecher wurde aus seelsorgerischen Gründen später auf alle Todsünden ausgedehnt,³⁴ wobei aber keine allgemeine, überregionale gemeinsame Entwicklung bis zum 3. Jahrhundert auszumachen ist. Auf der Synode von Ancyra (314) wurde dann postuliert, daß es keine unvergebbaren Sünden gäbe, womit der Weg für ein umfassendes Bußsystem geebnet war.³⁵ Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Schriften der Frühzeit (Didache 1 und 2, Klemensbrief, der Hirte des Hermas), die Werke der Väter (Clemens von Alexandrien, Tertullian, Origenes und Cyrian) und die Beschlüsse der frühen Synoden bereits, wenn auch unter überwiegend ethischen Vorzeichen, jene Einzelheiten einer Sittenzucht und Bußdisziplin bieten, die später ihren Niederschlag in rechtlichen Regeln und Normen fand.³⁶ Erforderlich für das Seelenheil des Büßers war die Verfolgung von Sünden i. R. d. Beicht- und Bußdisziplin, und für Augustinus war auch in *De civitate dei* nur mehr streitig, ob alle oder nur schwerere Sünden gestraft werden müßten: *impunita nulla velint esse peccata*.³⁷ Zur Rettung der Seele wurden die Bußen dem Täter als Wohltat auferlegt.³⁸

b) Formen der Buße

Im Laufe der Zeit entstanden verschiedene Arten des kirchlichen Bußverfahrens.

aa) Die öffentliche Buße

Seit alters her gab es die öffentliche Buße, bei welcher der Büßer öffentlich bekennen und Abbitte leisten mußte.³⁹ Ausgeführt wurden die Sanktionen ebenfalls öffentlich.⁴⁰ Im Osten standen noch im 4. Jh. die öffentlichen

³² Cf. dazu u.a. *Karl Heussi*, Kompendium der Kirchengeschichte, 17. Aufl. 1988, S. 76. Diese Ansicht wird aber in der neueren Literatur bestritten. Cf. *Ernst Dassmann*, wie Anm. 31, S. 204.

³³ Zur Einmaligkeit der Bußproblematik bei Hermas und der Stellung dieser Apokalypse innerhalb der frühen Kirchenliteratur cf. *Karl Baus*, in: *Hubert Jedin* (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* – Bd. 1, 1965, S. 364 ff. Sogenannter „Sieg der laxen Bußdisziplin“. Cf. *Karl Heussi*, wie Anm. 32, S. 76.

³⁴ *Kurt Dietrich Schmidt*, *Grundriß der Kirchengeschichte*, 9. Aufl. 1990, S. 124.

³⁵ *Wilhelm Rees*, wie Anm. 16, S. 117.

³⁶ *Augustinus*, *De civitate*, ed. *Bernhard Dombart/Alfons Kalb*, T. 2, 1919, L. XXI, cap. XIII (S. 515).

³⁷ *Paul Hinschius*, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland* – Bd. 4, 1888, S. 696.

³⁸ *Emil Friedberg*, *Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts*, 5. Aufl. 1903, S. 380.

⁴⁰ *Paul Hinschius*, wie Anm. 38, S. 695.

Kirchenbußen im Vordergrund, wie die Bußkanones von Ankyra (314) und Nikäa (325) und die Schriften von Basilius d. Gr. zeigen.⁴¹ Gegen Ende des 4. Jh. kam es in der griechischen Kirche zu einer entscheidenden Wende in der Bußdisziplin, die bei der gewaltigen Vermehrung der Zahl von Gläubigen und bei dem Sinken des allgemeinen sittlichen Niveaus auf Dauer nicht ausbleiben konnte.⁴² Mit der Abschaffung des Amtes des Bußpriesters, dem damaligen Träger der Bußdisziplin, im Jahre 391 wurde jedem die Freiheit gegeben, nach seinem eigenen Gewissen den heiligen Geheimnissen beizuwohnen.⁴³ Das Bußwesen bekam so einen mehr privaten beziehungsweise halböffentlichen Charakter.

Im Abendland hingegen ist die öffentliche Buße noch im 5. Jh. herrschende Bußform.⁴⁴ Die öffentliche Buße in der Spätantike wird als Wohltat „*poenitentiae venia largienda*“ verstanden, so noch 453 im gallischen Konzil von Angers.⁴⁵ Die Wende im Okzident trat ein, als infolge einer Verordnung von Leo I. (459 n. Chr.) das öffentliche Bekenntnis in Abgang kam.⁴⁶ Seit dieser Zeit wurde von der öffentlichen Buße immer weniger Gebrauch gemacht, ihre Anwendung beschränkte sich auf besonders schwere, notorische Verbrechen.⁴⁷ Insbesondere wurde die öffentliche Buße ab dem 6. Jh. immer weniger gegen Kleriker verhängt, weil die öffentliche Buße gerade hoher Geistlicher immer auch dem Ansehen der Kirche schadete. Im Zusammenhang damit entwickelte sich das Institut der Zwangsbuße.

bb) Die Zwangsbuße

Im Verlauf des 6. Jahrhunderts kam in der römischen, fränkischen und westgotischen Kirche die Ansicht auf, daß eine Buße auch zwangsweise auferlegt werden kann.⁴⁸ Von der Zwangsbuße ist zuerst bei den Geistlichen in der Disziplinar- und Strafpraxis Gebrauch gemacht worden.⁴⁹ Vorteil war, daß die Zwangsbuße nicht öffentlich sein mußte, somit das Ansehen der Kirche bzw. der Kleriker gewahrt blieb. Der Zwang, welcher der Buße innewohnte, war

⁴¹ *Hans-Erich Feine*, *Kirchliche Rechtsgeschichte* – Bd. 1, 1950, S. 107.

⁴² *Karl Bihlmeyer/Hermann Tüchle*, *Kirchengeschichte* – Bd. 1, 19. Aufl. 1996, S. 351.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ *Hans-Erich Feine*, wie Anm. 41, S. 107.

⁴⁵ *Peter Landau*, wie Anm. 23, S. 58 (82).

⁴⁶ *Karl Bihlmeyer/Hermann Tüchle*, wie Anm. 42, S. 351.

⁴⁷ *Hans-Erich Feine*, wie Anm. 41, S. 108.

⁴⁸ *Paul Hinschius*, wie Anm. 38, S. 816 f.

⁴⁹ Ebd., S. 821.

vergleichbar mit dem, der nach fränkischem Recht zur Beilegung von Fehden möglich war.⁵⁰

cc) Die Entstehung der Privatbuße

Abseits von den Entwicklungen auf dem Festland entstand in Irland und Schottland die Praxis, alle Sünden dem Priester unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu beichten und durch Bußen zu sühnen.⁵¹ Privatbeichte und Buße oblagen dabei dem Bischof, Priester oder Diakon. Die Buße sollte der Schwere der Sünde entsprechen. Neu war auch, daß sie unbegrenzt wiederholbar war.⁵² Für die Festsetzung der Buße entstanden u.a. die Bußbücher.⁵³ In diesen waren die gängigen Sünden aufgeführt und der ihnen zukommende Bußsatz.⁵⁴ Die Privatbuße hielt im Rahmen der Missionstätigkeit der irisch-schottischen und angelsächsischen Mönche seit dem 6. Jh. insbesondere ab der 2. Hälfte des 7. Jh. auch auf dem Kontinent Einzug.⁵⁵ Sie wurde um so prompter aufgenommen, als die öffentliche Buße völlig darniederlag.⁵⁶

c) Weitere Entwicklung bis zum Hohen Mittelalter

Eine weitere Neuerung im Bußwesen trat gleichfalls zuerst in Irland und England seit der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts, danach auch in Frankreich, mit der sog. Bußredemption (Loskauf von der Buße) ein; sie bestand in der Umwandlung der schweren kanonischen Bußen, namentlich des langen und strengen Fastens, in Ersatzwerke wie Gebete und Almosen, die als gleichwertig galten, aber leichter auszuführen waren.⁵⁷

Ab dem 9. Jh. erstarkte wieder die öffentliche Buße.⁵⁸ Seit dieser Zeit galt die Regel, daß für alle öffentlichen schweren Sünden öffentliche Buße geleistet werden mußte, für geheim begangene und privat gebeichtete Sünden hatte hingegen die Privatbuße zu genügen.⁵⁹ Abschluß fand die Ausformung der

⁵⁰ Wilhelm Rees, wie Anm. 16, S. 123.

⁵¹ Paul Hinschius, wie Anm. 38, S. 824.

⁵² Wilhelm Rees, wie Anm. 16, S. 127.

⁵³ Emil Friedberg, wie Anm. 39, S. 125; Zu den Bußbüchern cf. Friedrich Wilhelm Hermann Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, 1859 (Nachdr. 1958), sowie Karl Heussi, wie Anm. 32, S. 156.

⁵⁴ Hans-Erich Feine, wie Anm. 41, S. 108. Cf. auch Hinrich Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl. 1998, S. 13. Ausführlicher dazu Hinrich Rüping/Günter Jerouschek, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl. 2002 (im Druck).

⁵⁵ Richard Puza, wie Anm. 11, S. 42.

⁵⁶ Hans-Erich Feine, wie Anm. 41, S. 108.

⁵⁷ Karl Bihlmeyer/ Hermann Tüchle, Kirchengeschichte – Bd. 2, 19. Aufl. 1996, S. 129.

⁵⁸ Hans-Erich Feine, wie Anm. 41, S. 186.

⁵⁹ Wilhelm Rees, wie Anm. 16, S. 128.

Privatbuße mit dem vierten Laterankonzil von 1215. Seit diesem bestand für alle Christen die Pflicht, wenigstens einmal im Jahr zur Privatbeichte zu gehen.⁶⁰

3. Einzelne Bußen

So mannigfaltige Sünden es gab, so vielschichtig waren auch die Bußen. Deren Umfang war derartig groß und mit so vielen Abstufungen versehen, daß hier nur einige wichtige genannt werden können. Auch veränderten sie im Laufe der Zeit ihre Inhalte, worauf hier ebenfalls keine Rücksicht genommen wird.

Zuvörderst sind Bußen zu nennen, deren Inhalte auf die Religion zurückzuführen sind, so zum Beispiel das Fasten, Gebete, Almosen, Geißelungen aber auch Exilierungen und Pilgerfahrten.⁶¹

Im Hochmittelalter treten dann hinzu die Bekämpfung der Sarazenen und der Verletzer von Gottesfrieden.⁶² Ab dem 11. Jh. galt die Kreuzzugteilnahme als Ersatzmittel für jede Buße.⁶³ Daneben gab es die Klosterhaft, welche ganz zu Anfang eine monastische Disziplinarmaßnahme war.⁶⁴ Später wurde sie als Alternative für die (frühere) öffentliche Buße auch auf Laien ausgeweitet.⁶⁵ Eher stigmatisierende Sanktionen waren das Tragen des Büßergewandes und das Kreuztragen, bei welchem der Sünder gezwungen war, gelbe Kreuze auf seiner Kleidung sichtbar zu tragen.⁶⁶

III. Die Strafe

Nach diesen kurzen Ausführungen zu den Bußen soll der Blick nun auf die Genese der Kirchenstrafe gerichtet werden.

⁶⁰ 21. Konstitution „*de confessione facienda et non relevanda a sacerdote et saltem in pascha communicando*“ des IV. Laterankonzils. Cf. Josef Wohlmuth (Hg.), Konzilien des Mittelalters, 2000, S. 245 f.

⁶¹ Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland – Bd. 5, 1893, S. 95

⁶² Ebd., S. 105.

⁶³ Dies soll schon auf dem Konzil von Clermont 1095 verlaublich worden sein. Cf. Ebd., S. 105.

⁶⁴ Thomas Krause, Geschichte des Strafvollzugs, 1999, S. 16.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Cf. Daniela Müller, Frauen vor der Inquisition, 1996, S. 411 f.

3. Einzelne Kirchenstrafen

a) Die Exkommunikation/ Das Anathem

Älteste und wohl auch bekannteste Kirchenstrafe ist die Exkommunikation. Ursprünglich stellte sie die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft (großer Kirchenbann) mit der Trennung des betroffenen Mitglieds von der Kirche dar.⁸² Mit Augustinus, der den *character indelebitis* der Taufe betonte, änderte sich auch der Charakter der Exkommunikation.⁸³ Seit dieser Zeit bewirkte die Exkommunikation nicht mehr die Abtrennung von der Kirche, sondern lediglich den umfassenden Entzug/ Hemmung der kirchlichen Gliedschaftsrechte.⁸⁴ Diese waren unter anderem das Anrecht auf Empfang der Sakramente, das Recht auf Teilnahme an kirchlichen Handlungen, das Recht Gottesdienststätten zu betreten und das Recht auf Bestattung. Weiterhin wirkte sich der Rechtsverlust eines Exkommunizierten sowohl auf seine Stellung vor Gericht (mangelnde Klagelegitimation und Zeugenstellung) als auch im Vertragsrecht aus.⁸⁵ Darüber hinaus beinhaltete die Exkommunikation Verkehrsbeschränkungen. Der Umgang mit Exkommunizierten führte ebenfalls zur Exkommunikation.⁸⁶ Diese weitreichende Folge führte dazu, daß im 12./13. Jh eine Differenzierung zwischen *excommunicatio maior* und *minor* vorgenommen wurde. Letztere schloß vom Empfang der Sakramente und vom Weihedienst aus, hatte aber im Falle des Zuwiderhandelns für einen Kleriker nicht die Irregularität zur Folge.⁸⁷ Diese Exkommunikation war für den Verkehr mit Exkommunizierten angedroht.

Die Bezeichnung Anathem beinhaltete die gleichen Rechtsfolgen wie die Exkommunikation, jedoch war das Anathem formell als öffentliche feierliche Verkündung ausgestaltet.⁸⁸

Als weltliche Antwort auf die Exkommunikation folgte nach deren Verkündung seit Kaiser Friedrich II. nach sechs Wochen die Reichsacht.⁸⁹

⁸² Paul Hinschius, wie Anm. 38, S. 703 f.

⁸³ Wilhelm Rees, wie Anm. 16, S. 123; Hans-Erich Feine, wie Anm. 41, S. 185.

⁸⁴ Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts - Bd. 2, 1955, S. 346.

⁸⁵ Ebd., S. 347.

⁸⁶ Gregor VII. (1073-1085) minderte dies insoweit ab, als er den Verkehr zwischen Exkommunizierten und jenen Personen gestattete, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Delinquenten standen. Cf. Wilhelm Rees, wie Anm. 16, S. 130. Zur weiteren Entwicklung auch Willibald M. Plöchl, wie Anm. 84, S. 347 ff.

⁸⁷ Wilhelm Rees, wie Anm. 16, S. 131.

⁸⁸ Ebd., S. 130 f., Willibald M. Plöchl, wie Anm. 84, S. 346.

⁸⁹ Hans-Erich Feine, wie Anm. 41, S. 362.

b) Das Interdikt

Grund für die Entwicklung des Interdikts als selbständige Strafe im 10./11. Jh.⁹⁰ war das Erfordernis, Kirchenvermögen und Klerus gegen Übergriffe der weltlichen Herrscher, Feudalherren und ebenso der Bevölkerung wirksam zu schützen.⁹¹ Es bildeten sich drei Formen des Interdikts heraus.

Als Lokalinterdikt (*interdictum locale*) beinhaltete es das Verbot der Vornahme sämtlicher gottesdienstlicher Handlungen in einer Kirche, an einem Ort oder innerhalb eines Gebietes.⁹² Durch die Verhängung dieses Interdikts sollten die Schuldigen zur Einsicht und Wiedergutmachung geführt und alle Bewohner des betreffenden Gebiets sich der Schwere einer Straftat bewußt werden⁹³, wobei die Mitbestrafung Unschuldiger aus Gründen der Isolierung der Schuldigen beabsichtigt war.

Als Personalinterdikt (*interdictum, interdictio, interdictio ab ingressu ecclesiae*) entzog es der betroffenen Person die Ausübung einzelner kirchlicher Gliedschaftsrechte (Recht des Zutritts zu Gottesdienststätten, Teilnahme an Gottesdiensten, Empfang der Sakramente und Sakramentalien und Recht auf kirchliche Bestattung⁹⁴) an allen Orten.

Das Gemischte Interdikt (*interdictum ambulatorium*) kam im 12. Jahrhundert auf und erstreckte sich auf jeden Ort, an dem die interdizierte Person sich aufhielt. Es wirkte so lange, bis sich die Person wieder von dem Ort entfernte, kann somit als „das allgemeine Lokalinterdikt in Bewegung“ gesehen werden. Es kam im 16. Jh. außer Übung.⁹⁵

In diesem Zusammenhang ist noch auf die Einstellung der gottesdienstlichen Handlungen einzugehen (*cessatio a divinis*), welche (im Unterschied zum Interdikt) keinen Strafcharakter hatte, sondern Zeichen einer besonderen Kirchentrauer war.⁹⁶

Aufgrund der oben genannten Wirkung auch gegenüber Unbeteiligten und vor allem wegen der übermäßige Verhängung ging man an der Kurie Ende des 12. Jh. dazu über, Exemtionen vom allgemeinen Interdikt für eine Vielzahl von Kirchen, Klöstern und Orden zuzulassen.

⁹⁰ Karl Bihlmeyer/Hermann Tüchle, wie Anm. 57, S. 130.

⁹¹ Wilhelm Rees, wie Anm. 16, S. 131.

⁹² Ebd., S. 132; Wilhelm Rees, LThK, Art. Interdikt, Sp. 556.

⁹³ Wilhelm Rees, wie Anm. 16, S. 132.

⁹⁴ Willibald M. Plöchl, wie Anm. 84, S. 351.

⁹⁵ Ebd., S. 352.

⁹⁶ Wilhelm Rees, wie Anm. 16, S. 133.

c) Klerikerstrafen

Neben den eben genannten Strafen gab es auch Sanktionen, welche sich nur gegen Mitglieder des Klerikerstandes richteten

Die Degradation stellt die schwerste Klerikerstrafe dar. Sie hatte zur Folge den Entzug von Amt und Benefizium sowie der amtlichen Einkünfte und Vermögensrechte, das Verbot, die Weihen auszuüben sowie die Unfähigkeit, hinkünftig kirchliche Ämter oder Dienste zu bekleiden und schließlich Entkleidung von klerikalischen Standesrechten.⁹⁷ Diese Sanktion bedeutete somit den rechtlichen Untergang eines Geistlichen als Mitglied des Standes der Kleriker.

Eine weitere Strafe war die Deposition. Von der Degradation unterschied sich diese Strafe insofern, als sie zwar die gänzliche Absetzung des Betroffenen bedeutete, allerdings ihm die allgemeinen klerikalischen Standesrechte und -pflichten beließ, somit auch das *privilegium fori*. Eine genauere Ausdifferenzierung der vormals synonym verwendeten Begriffe *depositio* und *degradatio* ist erst ab dem 12. Jh. zu erkennen.

Als minderschwere Klerikerstrafe wurde die Suspension entwickelt. Die Einführung des Interdikts engte die Suspension auf die strafweise Dienstenthebung ein. Diese Rechtsfolge wurde vielfältig differenziert verhängt.

Die Sanktion der Irregularität stellt das kirchliche Verbot dar, daß Weihesakrament zu empfangen oder auszuüben und ist im Gegensatz zum Weihehindernis von dauerhafter Natur.⁹⁸ Etymologisch rekuriert der Begriff nach herrschender Meinung auf die *Regula Apostoli* in 1 Tim. 3, 1-13 und Tit. 1, 6-9. Erst durch Rufinus von Bologna wurde diese Bezeichnung technisch verwendet⁹⁹ und fand seine vollständige Ausarbeitung im Liber Extra (X. 1. 9.). Es wurde getrennt zwischen *irregularitas ex defectu* und *ex delicto*. Die Stellung der Irregularität im System der Strafen gerade für die Zeit nach dem Liber Extra wurde in der Literatur bis jetzt kaum beachtet und ist noch weitgehend ungeklärt.¹⁰⁰

⁹⁷ Willibald M. Plöchl, wie Anm. 84, S. 344

⁹⁸ Klaus Lüdicke, LThK, Art. Irregularität, Sp. 602.

⁹⁹ Ebd.; Rufinus, Summa zum Dekret Gratians, dictum post caput D. 25 c.3.

¹⁰⁰ So behandeln fast alle Lehrbücher die Irregularität i. R. d. Weiherechts ohne auf die strafrechtliche Relevanz dieser einzugehen. Cf. u. a. Willibald M. Plöchl, wie Anm. 84, S. 252. Zur Irregularität i. Z. m. der Abtreibung cf. Günter Jerouschek, Lebensschutz und Lebensbeginn, 2002, S. 64, 71, 73, 83

IV. Das Verhältnis von Buße und Strafe

Nach diesem Überblick über Bußen und Strafen soll nun das Verhältnis beider Sanktionen betrachtet werden.

1. Aktuelle Lage nach dem CIC

Im aktuellen Kirchenrecht werden Buße und Strafe als grundlegend verschiedene Bereiche gesehen. Dies kommt schon darin zum Ausdruck, daß die Buße und das Strafrecht in unterschiedlichen Büchern geregelt werden; Buße betrifft den inneren, Strafe den äußeren Bereich.¹⁰¹ Dennoch gibt es Verschränkungen beider Bereiche, welche aus der ursprünglichen Einheit des Verfahrens der öffentlichen Kirchenbuße herrühren.¹⁰² Dies wird am Beispiel der „Strafbußen“ deutlich. Diese werden im 6. Buch bei den Strafen behandelt und stehen zu der Strafe in einem Stufenverhältnis. Die cc. 1312 § 3, 1343 und 1358 § 2 regeln, daß Bußen Strafersetzungen sind.¹⁰³ Sie sollen es dem Täter ermöglichen, die Strafe durch Bußwerke abzuwenden und dadurch Straferlaß zu erlangen.¹⁰⁴

2. Verhältnis im Hohen Mittelalter

Ausgehend vom heutigen Verhältnis soll nun beleuchtet werden, ob und wie im Mittelalter die Bußen von den Strafen geschieden wurden. Fast die gesamte ältere und ein Großteil der neueren Literatur sehen die Buße als einen vollkommen eigenen Bereich neben der Strafe. Sie wollen eine Zweigleisigkeit erkennen und bemühen zur Differenzierung die unterschiedlichsten Kriterien.

a) Die Freiwilligkeit

Die großen Kirchenrechtler (*Hinschius*,¹⁰⁵ *Friedberg*¹⁰⁶) am Übergang vom 19. zum 20. Jh. favorisierten als Unterscheidungskriterium zwischen Buße und Strafe die Freiwilligkeit. Strafe ist nach Hinschius *rechtlich erzwingbare Genugthuung für das begangene kirchliche Vergehen, welches durch die*

¹⁰¹ Peter Krämer, Kirchenrecht – Bd. 1, 1992, S. 94.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Cf. Hugo Schwendenwein, Das neue Kirchenrecht, 1983, S. 448, 458 ff. u. v. m. Daß die Buße auch als Strafverschärfung gesehen wird, widerspricht dem nicht, da sie dann kumulativ zu der Strafe tritt.

¹⁰⁴ Adalbert Erler, Kirchenrecht, 5. Aufl. 1983, S. 163.

¹⁰⁵ Paul Hinschius, wie Anm. 38, 61.

¹⁰⁶ Emil Friedberg, wie Anm. 39, S. 287 geht sogar soweit, den Kirchenstrafen den Charakter einer Rechtsstrafe abzusprechen, da sie nur der Besserung dienen und allesamt freiwillig übernommen werden.

Übernahme von Übeln zu leisten ist.¹⁰⁷ Buße hingegen werde freiwillig übernommen. Auch heute wird noch vertreten, daß eine oktroyierte Folge Strafe, eine freiwillig übernommene Buße sei.¹⁰⁸

Auf Probleme stößt diese Ansicht aber schon bei der Einordnung der Zwangsbuße in dieses System. So wird diese Sanktion von Vertretern dieser Ansicht als Strafe behandelt,¹⁰⁹ was einer klaren terminologischen Differenzierung abträglich ist. Ferner war man sich bewußt, daß die Quellen oftmals selbst nicht klar unterschieden.¹¹⁰ Darüber hinaus fehlt eine Konkretisierung des Inhalts des verwendeten Begriffs der Freiwilligkeit. Inwiefern sollte der Willen zur Übernahme der Sanktion autonom oder heteronom gebildet sein? Wann ist die Übernahme einer Sanktion – aus Angst um des Seelenheils willen¹¹¹ – noch freiwillig? Wie stark mußte ein psychisch vermittelter Zwang oder gar körperliche Gewalt sein, um eine Freiwilligkeit auszuschließen? Man sieht, daß dieses höchst subjektive Merkmal eine Vielzahl von Fragen offen läßt.

Es scheitert aber vollends, wenn es als Differenzierungskriterium für Sanktionsarten erhalten soll. Denn wenn es auf die innere Haltung des Betroffenen zur Sanktion abstellt, kann, je nach Einstellung, eine Sanktion sowohl Buße als auch Strafe sein. Damit muß dieses Merkmal zur Differenzierung scheitern.

b) Ziel der Verhängung einer Sanktion

Weiterhin könnte als Unterscheidungskriterium auf die Zielrichtung der Verhängung einer Sanktion abgestellt werden. Bei Strafen stehe der Besserungsaspekt stark im Hintergrund, bei allen anderen Sanktionen der Reue- und Sühnegedanke im Zentrum. Verkürzt gesagt zielt die Strafe auf Vergeltung, die Buße auf Besserung.

Aber schon die Inquisitoren, allen voran Bernardus Guidonis, erkannten, daß beide Elemente sowohl bei Buße als auch Strafe vorlagen, weshalb sie beide Begriffe wechselseitig verwendeten.¹¹² Eine Vordergründigkeit des

¹⁰⁷ Paul Hinschius, wie Anm. 61, S. 89.

¹⁰⁸ Lotte Kéry, wie Anm. 24, S. 241 (256).

¹⁰⁹ So meint Hinschius, daß die Zwangsbuße als Strafe verhängt werde. Cf. Paul Hinschius, wie Anm. 38, S. 817; ihm i. E. folgend Lotte Kéry, wie Anm. 24, S. 241 (254).

¹¹⁰ Paul Hinschius, wie Anm. 38, S. 821.

¹¹¹ So wurde der Aspekt der Freiwilligkeit bei der Inquisition z. B. dadurch gewahrt, daß die Schuldigen zuvor geschworen, sich dem Urteil der Kirche zu unterwerfen und die Buße, die ihnen auferlegt würde, anzunehmen. Cf. Daniela Müller, wie Anm. 5, S. 69 (83).

¹¹² Ebd., S. 69 (82 ff.).

Bestrafungsaspekts will Daniela Müller nur bei Exkommunikation, Kontumaxerklärung, Güterenteignung und Auslieferung an den weltlichen Arm erkennen.¹¹³ Gerade bei der Exkommunikation wurde von der Kanonistik immer wieder der Besserungsaspekt betont.¹¹⁴ Ferner war die Kirche sehr zurückhaltend, wenn es zur Begründung von kirchlichen Handlungen um den Gedanken der Vergeltung ging. So wurden schon bei Augustinus religiös motivierte kriegerische Handlungen („Heiliger Krieg“) als Erziehungsmaßnahmen gesehen – von Liebe getragen mit dem Ziel die Sünder auf ihr sündhaftes Verhalten aufmerksam zu machen und möglichst zur reumütigen Umkehr zu bewegen.¹¹⁵ Damit stoßen wir auch auf das Kernproblem dieser Differenzierung. Aus theologischen Gründen konnte das Element Vergeltung keine primäre Rolle spielen. Die Kirche legte und legt den Schwerpunkt schon aus religiöser Sicht immer auf die Besserung.¹¹⁶ Vergeltung als Schwerpunkt muß in einer Religion ausscheiden, welche die Nächstenliebe, Aufopferung und Vergebung als Zentralelement hat. Somit wurde eine Sanktion, auch wenn sie vergeltender Natur wäre, doch selten als solche klassifiziert. Deshalb sollte auch diese Differenzierung ausscheiden.

c) Gott – Gesellschaft

Weiterhin könnte danach unterschieden werden ob eine Sanktion mit Blick auf Gott oder die Gesellschaft verhängt wird. So wird vertreten, daß Strafe auch im kirchlichen Bereich ausschließlich im Hinblick auf die menschliche Gemeinschaft verhängt wird, während man sich mit Buße begnügen kann, wenn „nur“ das Verhältnis des Menschen zu Gott verletzt war.¹¹⁷ Dies mag für unsere heutige säkularisierte Welt zutreffen, für das Mittelalter kann dies nicht angenommen werden. Die symbiotische Verbindung von Religion und weltlichem Leben ist typisch für das Mittelalter.¹¹⁸ Strafen betrafen im Mittelalter nie ausschließlich die menschliche Gesellschaft. So war es *communis opinio*, daß die im Purgatorium zu erleidenden Strafen härter als die irdischen seien, womit die weltliche Bestrafung aus christlicher Sicht zu einem *nobile officium* avancierte, zumal die irdische Bestrafung als Voraussetzung zur

¹¹³ Ebd., S. 69 (86).

¹¹⁴ Insbesondere seitdem die Exkommunikation nicht mehr irreversibel war und nur eine Hemmung von Rechten bedeutete. Cf. Paul Hinschius, wie Anm. 38, S. 833.

¹¹⁵ Christoph A. Stumpf, Vom heiligen Krieg zum gerechten Krieg, in: ZRG KA 87 (2001), S. 1 (14).

¹¹⁶ Willibald M. Plöchl, wie Anm. 84, S. 342.

¹¹⁷ Lotte Kéry, wie Anm. 24, S. 241 (254).

¹¹⁸ So sieht Kroeschell die Kirche als eine das gesamte Recht Europas überragende universale Rechtsgemeinschaft. Cf. Karl Kroeschell, wie Anm. 8, S. 9.

Vergebung der Sünden gefordert werden konnte.¹¹⁹ Würden somit schon die weltlichen Strafen in die Dimension der individuellen Heilsgeschichte gerückt, galt dies um so mehr für die kirchlichen Strafen. Folglich wurden Strafen nie ausschließlich in Bezug auf die Gesellschaft verhängen, womit eine solche Unterscheidung scheitern muß.

d) Anwendbarkeit dieser Kriterien

Die Problematik der Differenzierungen soll eine Dekretale Innozenz III. aus dem Jahre 1199 exemplarisch aufzeigen.

Der Papst hatte zu entscheiden, wie mit einer Person zu verfahren war, die in Benevent (einer Stadt im Kirchenstaat) einen städtischen Beamten ermordet hatte.¹²⁰ Als Sanktion wurde die Stadtverweisung und der Verlust des familiären Erbspruchs ausgesprochen. Dazu führte er aus:

Cum impunitas scelerum parere consueverit audaciam delinquendi, sic malefactorum excessus animadversione sunt debita puniendi, ut et ipsi peniteant de commissis et ceteri, qui audierint, suam a consimilibus metu pene retrahant voluntatem.

Zum einen wird dem Mörder die Sanktion zum Büßen (*paenitere*) auferlegt. Zum anderen soll die Sanktion auch im Sinne einer Generalprävention wirken. Die Differenzierung nach der Freiwilligkeit würde auf den Willen des Delinquenten abstellen. So er freien Willens die Stadt verlassen wollte, müßte eine Buße angenommen werden, anderenfalls wäre die Sanktion als Strafe zu klassifizieren. Das Abstellen auf das Ziel der Sanktion wirft hier nun die Frage auf, ob die Folgen als Bußen wirklich primär der Besserung des Täters dienen sollen, wenn er aus dem Sozialverband ausgestoßen wird. Bei der Unterscheidung nach dem betroffenen Forum muß man sich dem Problem stellen, wenn hier diese Sanktion zum Büßen auferlegt wird, warum sie dann gleichzeitig vom Pontifex unter generalpräventiven Zwecken auferlegt wird.

e) Weitere Differenzierungen

Dies zeigt, daß generelle Unterscheidungen so nicht förderlich sind. Erfolgversprechender sind hier die Untersuchungen an einzelnen Kirchenrechtsquellen, welche bereits erste weitere Kriterien zu Tage förderten.

¹¹⁹ Günter Jerouschek, wie Anm. 67, S. 497 (508).

¹²⁰ Othmar Hageneder/Werner Maleczek/Alfred Strnad (Hg.), Die Register Innocenz' III., 2. Band – 2. Pontifikatsjahr – Texte und Indices, 1979; Br. 216 (229), S. 219 f.

So differenziert die *Compilatio Prima*¹²¹ Buße und Strafe in dem Sinne, daß Buße in einem geheimen Verfahren auferlegt wird, Strafe hingegen in einem Öffentlichen; für Strafen ist der *iudex* zuständig, für Bußen der Geistliche.¹²² Auch im *Liber Extra*¹²³ soll nach *Kéry* die Buße trotz aller Überschneidungen und graduellen Abstufungen grundsätzlich einen vollkommenen eigenen Bereich neben der Strafe darstellen. Die Buße betreffe das Verhältnis von Mensch und Gott allein, die Strafe sei einschlägig, wenn ein Schaden für die Institution Kirche bzw. deren Mitglieder angerichtet wurde, beziehungsweise ein solcher entstehen würde, wenn man das Verhalten nicht bestrafe.¹²⁴

3. Ergebnis

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, ist das Verhältnis dieser Sanktionen für das Mittelalter noch weitgehend ungeklärt. Generalisierende Erklärungsversuche für den besagten Zeitraum werden den differenzierten Verhältnissen nicht gerecht. Letzte Klärung kann nur eine systematische Untersuchung der einzelnen kanonischen Rechtsquellen bringen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann lediglich festgehalten werden, daß es ein Stufenverhältnis zwischen Buße als Strafe derart gab, daß erstere der letzteren vorgelagert war. Dies zeigen Entscheidungen von Innozenz III.,¹²⁵ der *Liber Extra*¹²⁶ sowie die Untersuchungen zu Bernardus Guidonis¹²⁷. Nach alledem scheint zum jetzigen Zeitpunkt eine klare begriffliche Scheidung für das Mittelalter nicht möglich. Es wird sie wohl auch nicht gegeben haben. Beide Begriffe scheinen zutiefst ineinander verwoben.¹²⁸ Die Bußdisziplin der Kirche berührte im Kern immer Moralthologie und Strafrecht.¹²⁹ Somit stehen Buße und Strafe im Mittelalter weniger in einem aliud-Verhältnis, als mehr in einem Stufenverhältnis mit gemeinsamen Schnittmengen.

¹²¹ Verfasser des *Breviarium extravagantium* (1188-1191), weitläufig als *compilatio prima* bezeichnet, weil erstmals in Form einer Kompilation verfaßt, ist Bernhard von Pavia (Bernardus Papiensis).

¹²² Lotte Kéry, wie Anm. 24, S. 241 (254 f.).

¹²³ Die Dekretalen Gregors IX. von 1234, kompiliert durch Raimund von Penafort, gingen zusammen mit dem Dekretum Gratiani (1140), den Clementinen und Extravaganzen als *Corpus Iuris Canonici* in die Kirchenrechtsgeschichte ein und galten formell bis zum *Codex Iuris Canonici* von 1917.

¹²⁴ Lotte Kéry, wie Anm. 24, S. 241 (253).

¹²⁵ Buße sollte Chance sein, um notfalls härtere Strafen abzuwenden. Cf. ebd., S. 241 (256)

¹²⁶ Ebd., S. 241 (249 ff.)

¹²⁷ Daniela Müller, wie Anm. 5, S. 69 (85).

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Daniela Müller, wie Anm. 66, S. 417.

V. Schluß

Die hier aufgeführten Probleme der Differenzierung von Buße und Strafe im Mittelalter erfordern einen besonders kritischen Umgang mit der älteren, meist auf Hinschius rekurrierenden Literatur. Bei der Einordnung einer Sanktion als typische Buße oder Strafe muß man sich dies bewußt machen. Dieser kurze Blick in das Kirchenrecht verweist den Forschungsbedarf, den die Kirchenrechtsgeschichte noch hat. Dabei ist besonders eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Rechtswissenschaft, Theologie, Geschichte und Philosophie anzumahnen. Als Paradebeispiel der Unverzichtbarkeit einer solchen mag die Hexenforschung, die gerade wegen der fächerübergreifenden Betrachtung¹³⁰ in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung erlebt, stehen. Es bleibt zu wünschen, daß ein solcher auch der, zu Unrecht oft in Abseits geratenen, Kirchenrechtsgeschichte zu Teil wird.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Markus Hirte in Csopak am 13. Juli 2002 gehalten hat.

¹³⁰ Daß dies aber auch in der Hexenforschung nicht immer so gesehen wird cf. Markus Hirte, Genese des Hexereidelikts, in: Günter Jerouschek/Hinrich Rüping (Hg.), „Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willenn“, 2000, S. 59 (Fn.1).

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. Kurt Seelmann:

Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820
Budapest 1994

2. Wolfgang Sellert:

Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994

3. Wilhelm Brauneder:

Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994

4. Barna Mezey:

Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995

5. Reiner Schulze:

Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte - zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995

6. Kurt Seelmann:

Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996

7. Kinga Beliznai:

Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert
(Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997

8. Michael Köhler:

Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998

9. Attila Horváth:

Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn
Budapest 1998

10. Allan F. Tatham:

Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999

11. Arnd Koch:

Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002

12.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.

14. Markus Hirte:

Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters,
Budapest 2003

In Vorbereitung:

Werner Ogris:

W. A. Mozarts Hausstandsgründung

Hoo Nam Seelmann:

Recht und Kultur

Arnd Koch:

Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR

Kurt Seelmann:

Gaetano Filangieri

Barna Mezey:

Einführung in die ungarischen Aufklärung

Michael Anderheiden:

„Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung

Angela Augustin:

Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts

Harald Maihold:

Strafen am Leichnam

Attila Barna:

Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

„Strafrecht der Aufklärung“ Schweizisch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar
2003.